Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamts Ludwigsburg

Planfeststellung Hochwasserrückhaltebecken Unteres Scheffzental in Ditzingen, Gemarkung Ditzingen und Oberes Scheffzental, Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Ludwigsburg (Planfeststellungsbehörde) vom 16.03.2026, Az. 222-691.17, ist der Plan für die Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres und Oberes Scheffzental einschließlich aller in den Planunterlagen, insbesondere in den Plänen für das Dammbauwerk sowie im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, enthaltenen Einzelmaßnahmen gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 74 (n.F.) i. V. m. 3 ff. (a.F.) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

Der festgestellte Plan umfasst neben der Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres Scheffzental in Ditzingen und Oberes Scheffzental auf Gemarkung Stuttgart Weilimdorf mit einer Reaktivierung und Neugestaltung des Scheffzengrabens und seinen Anschluss an den Beutenbach, auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

I. Grundentscheidung

I.1 Auf Antrag des Zweckverbands Hochwasserschutz Scheffzental ergeht folgender

<u>Planfeststellungsbeschluss</u>:

Der Plan für die Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres Scheffzental auf Gemarkung Ditzingen und Oberes Scheffzental auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf einschließlich aller in den Planunterlagen enthaltenen Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II und III festgestellt.

I.2 Für die Durchführung des Plans ist die Enteignung zulässig.

II. Besondere Entscheidung

<u>Wasserrechtliche Erlaubnis:</u>

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Auslassbauwerks im Unteren Scheffzental wird die **widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis** erteilt, das über die Bauzeit in der Baugrube anfallende Grundwasser abzusenken und in den Scheffzengraben einzuleiten bzw. örtlich zu versickern sowie Verbaumaßnahmen zur Sicherung der Baugrube und des Auslassbauwerks in Form von Spundwänden in das Grundwasser einzubringen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält u. a. Auflagen zum Bau des Dammbauwerks und zum Beckenbetrieb, zum Wasser- und Bodenschutz, zu Naturschutz und Fischerei, zur Landwirtschaft, zum Schutz von Versorgungsleitungen und zum Schutz der bestehenden Autobahntrasse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden und der Ausgleich von Schäden angeordnet worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit von

Montag, 30. März 2026 bis Montag, 13. April 2026

- je einschließlich – bei

der Großen Kreisstadt Ditzingen, Am Laien 1, 3. OG, Flur neben dem Aufzug, in 71254 Ditzingen (zu den Öffnungszeiten, Rückfragen in Zimmer 344),

der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, Raum 322a, 3. OG, in 70182 Stuttgart (Montag – Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr),

Bezirksamt Weilimdorf, Löwen-Markt 1, Raum 104 (nach vorheriger Anmeldung in Raum 102), 1. OG, in 70499 Stuttgart (Montag – Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind während der gesamten Zeit der Auslegung (also vom 30.03.2026 bis 13.04.2026) auch im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

www.landkreis-ludwigsburg.de, (Aktuelles/Bekanntgaben);
www.uvp-verbund.de, (landesweites UVP-Portal)

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 74 Abs. 5 S. 3 LVwVfG mit dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. mit Ablauf des 13. April 2026, der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Nur gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, Natur und Wasserrecht, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg bzw. beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, Natur und Wasserrecht, Postfach 760, 71607 Ludwigsburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Es wird auf die Datenschutzinformation des Landratsamtes Ludwigsburg verwiesen, die auf der Internetseite des Landratsamtes bei den Planunterlagen dieses Beschlusses abrufbar ist.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Umwelt

gesiegelt von:
Landkreis Ludwigsburg - Landratsamt
am: 25.03.2026
mit:
digiSeal® by secrypt